



pensionskasse
rundfunk

Steuern und Sozial- versicherung

Informationen zu Beiträgen und
Leistungen der PKR-Vorsorge

| | |
|-----------------------------------|----|
| Einführung | 3 |
| Ansparphase: Beiträge | 6 |
| Steuerpflichtige Beiträge | 7 |
| Steuerfreie Beiträge | 8 |
| Sozialversicherung | 9 |
| Leistungsphase: Kapitalabfindung | 10 |
| Steuerpflichtige Kapitalabfindung | 11 |
| Steuerermäßigte Kapitalabfindung | 11 |
| Sozialversicherung | 11 |
| Leistungsphase: Rente | 12 |
| Steuerpflichtige Rente | 13 |
| Steuerermäßigte Rente | 14 |
| Sozialversicherung | 14 |
| Impressum | 15 |

Besteuerung von Beiträgen und Leistungen der Pensionskasse Rundfunk

für Mitgliedschaften seit 2005

Eine Altersversorgung bei der Pensionskasse Rundfunk (PKR) wird nicht nur durch hohe Beitragszuschüsse der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und über 400 Produktionsunternehmen, sondern auch durch **steuerliche Entlastungen** gefördert. Die Art der Besteuerung hat auch Auswirkungen auf die Höhe der **Sozialversicherungsbeiträge**.

Diese Broschüre soll Ihnen einen Überblick über die Besteuerung von Beiträgen und Leistungen der Pensionskasse geben. Aufgrund der hohen Komplexität des Themas enthält sie allerdings nur grundsätzliche Hinweise. Für individuelle, rechtsverbindliche Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ihre Steuerberaterin bzw. Ihren Steuerberater oder an Ihre Rechtsanwältin bzw. Ihren Rechtsanwalt.

Zwei Hinweise zum Einstieg, bevor wir zu den Einzelheiten kommen:

- Steuern sind je nach den individuellen Voraussetzungen in der Ansparphase (vorgelagert) bzw. in der Leistungsphase (nachgelagert) zu entrichten, daneben können Sozialabgaben anfallen.
- In der Leistungsphase gelten jeweils unterschiedliche Regelungen, je nachdem, ob Sie die lebenslange Rente oder die einmalige Kapitalauszahlung wählen.



Ansparphase: Beiträge



So setzen sich die Beiträge zu Ihrer Altersversorgung zusammen:



Die Steuern und Sozialabgaben hängen von individuellen Gegebenheiten wie Beschäftigungsverhältnis und Verdiensthöhe ab.

Steuerpflichtige Beiträge

Im Allgemeinen gilt: Sowohl **Eigen-** als auch **Auftraggeberbeiträge** werden aus bereits versteuertem Einkommen gezahlt (vorgelagerte Besteuerung). Wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuer ohnehin für Sie an das Finanzamt abführt, müssen Sie nichts unternehmen. Wenn Sie allerdings Ihre Leistungen in Rechnung stellen, sind die **Eigen- und Auftraggeberbeiträge** im Rahmen Ihrer jährlichen Einkommensermittlung durch Sie zu versteuern. Ihre Beiträge zur Pensionskasse Rundfunk lassen sich nicht als Vorsorgeaufwendungen in Ihrer Steuererklärung geltend machen.



Steuerfreie Beiträge gemäß § 3 Nr. 63 EStG

Wenn für Sie die Steuerklasse I bis V gilt, dann sind die in § 3 Nr. 63 EStG festgelegten Voraussetzungen (siehe Seite 7) erfüllt und die Auftraggeberbeiträge können steuerfrei eingezahlt werden. Für den aus steuerfreien Beiträgen finanzierten Teil Ihrer Altersversorgung werden erst in der Leistungsphase Steuern erhoben (nachgelagerte Besteuerung). Der Gesetzgeber hat damit steuerliche Anreize zum Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung geschaffen, denn die Besteuerung im Rentenalter ist in der Regel günstiger. Ihre **Eigenbeiträge** werden hingegen immer aus bereits versteuertem Einkommen gezahlt.

Welche Voraussetzungen gelten für die Steuerfreiheit der Auftraggeberbeiträge?

- Es muss sich um eine befristete Festanstellung oder um ein lohnsteuerpflichtiges freies Beschäftigungsverhältnis handeln. Nebenbeschäftigungen (Steuerklasse VI) sind davon ausgenommen.
- Die Steuerfreiheit ist begrenzt auf 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung. Im Jahr 2019 liegt die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung bei 80.400 Euro. Somit können Auftraggeberbeiträge bis zu 6.432 Euro steuerfrei sein, bei unterjährigen Arbeitgeberwechseln möglicherweise noch mehr.

Welche Vorteile bringen steuerfreie im Vergleich zu steuerpflichtigen Auftraggeberbeiträge?

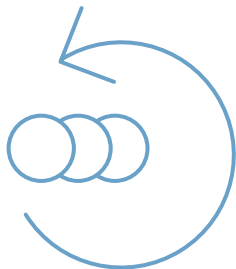
- Da keine Steuern auf die Auftraggeberbeiträge geleistet werden, ist das Nettoeinkommen während der Ansparphase höher. Das heißt, vom Bruttogehalt bleibt mehr übrig.
- Wird die Ersparnis als zusätzlicher Beitrag eingezahlt, erwerben Sie zusätzliche Rentenansprüche.
- Zwar muss die Leistung aus steuerfreien Beiträgen zusätzlich zum sonstigen steuerpflichtigen Einkommen versteuert werden, doch ist der persönliche Steuersatz im Rentenalter meist niedriger als im Erwerbsleben. Dadurch ergibt sich unterm Strich eine Entlastung.

Sozialversicherung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV

Wenn die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit von Auftraggeberbeiträgen erfüllt sind (siehe § 3 Nr. 63 EStG), dann sind Auftraggeberbeiträge bis zu 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung auch von der Pflicht zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen befreit. Im Jahr 2019 sind das bis zu 3.216 Euro.



Leistungsphase: Kapitalabfindung



Steuerpflichtige Kapitalabfindung

Wenn Sie sich für eine einmalige Kapitalabfindung anstelle der lebenslangen Rente entscheiden, ist der Anteil, der aus unversteuerten Auftraggeberbeiträgen finanziert wurde, im Kalenderjahr der Auszahlung in voller Höhe steuerpflichtig (nachgelagerte Besteuerung). Dieser Bestandteil Ihrer Kapitalabfindung zählt zu den »sonstigen Einkünften« (nach § 22 Nr. 5 EStG), das heißt, es gilt Ihr individueller Steuersatz.



Eine Übersicht über bereits versteuerte sowie steuerfrei eingezahlte Beiträge erhalten Sie von uns in der jährlichen Standmitteilung.

Steuerermäßigte Kapitalabfindung

Sofern Ihre Kapitalabfindung aus bereits versteuerten Beiträgen finanziert wurde, sind nur die darin enthaltenen Zinsen und sonstigen Kapitalerträge steuerpflichtig. Die Höhe der steuerpflichtigen Leistung ergibt sich, indem vom Auszahlungsbetrag die versteuerten Beiträge abgezogen werden. Somit ist eine Doppelbesteuerung ausgeschlossen.

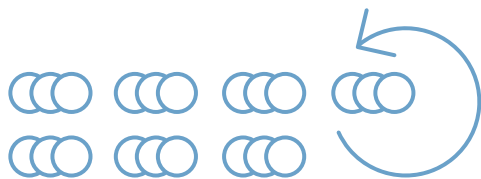
Bestanden Ihre Mitgliedschaft und das damit verbundene Versicherungsverhältnis zum Zeitpunkt der einmaligen Kapitalabfindung mindestens zwölf Jahre, wird das Halbeinkünfteverfahren angewendet. Danach sind die in der Kapitalabfindung enthaltenen Erträge nur zur Hälfte steuerpflichtig (Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer), wobei der individuelle Steuersatz gilt.

Sozialversicherung gemäß § 229 SGB V

Wenn Sie gesetzlich krankenversichert sind und sich Ihre Altersleistung als einmalige Kapitalabfindung auszahlen lassen, sind die Krankenversicherungsbeiträge auf zehn Jahre verteilt zu zahlen. Einen Bescheid hierüber erhalten Sie von Ihrer Krankenkasse.



Leistungsphase: Rente



So setzt sich Ihre Leistung im Rentenalter zusammen:



Die Steuerpflicht in der Leistungsphase hängt im Wesentlichen davon ab, in welcher Höhe in der Ansparphase Steuern gezahlt wurden.

Steuerpflichtige Rente

Der Anteil Ihrer Rente, der aus un versteuerten Anstaltsbeiträgen finanziert wurde, ist in voller Höhe steuerpflichtig (nachgelagerte Besteuerung). Dieser Teil Ihrer Rente zählt zu den »sonstigen Einkünften« (nach § 22 Nr. 5 EStG), das heißt, es gilt Ihr individueller Steuersatz. Sie müssen übrigens nicht selbst darüber Buch führen, welche Beiträge steuerfrei eingezahlt worden sind und welche bereits versteuert wurden – diese Kennzeichnung nehmen wir auf Grundlage der Angaben Ihrer Auftraggeber vor. Informationen darüber finden Sie in der jährlichen Standmitteilung.

Steuerermäßigte Rente

Der Anteil Ihrer Rente, der aus bereits versteuerten Beiträgen finanziert worden ist (vorgelagerte Besteuerung), muss nur mit dem Ertragsanteil* versteuert werden. Dieser bezieht sich auf die erwirtschafteten Zinsen nach Rentenbeginn.

Der Ertragsanteil richtet sich nach Ihrem Alter bei Rentenbeginn und bleibt lebenslang unverändert.

| Alter bei Rentenbeginn | 62 | 63 | 64 | 65 | 66 | 67 | 68 | 69 | 70 |
|--------------------------|----|----|----|----|----|----|----|----|----|
| Ertragsanteil in Prozent | 21 | 20 | 19 | 18 | 18 | 17 | 16 | 15 | 15 |



Beispiel: Bei Rentenbeginn im Alter von 67 Jahren müssen von je 100 Euro Rente 17 Euro mit dem persönlichen Steuersatz versteuert werden, da der Ertragsanteil mit 17 Prozent gesetzlich pauschaliert ist.

Sozialversicherung

Da es sich bei den Leistungen der Pensionskasse um eine betriebliche Altersversorgung handelt, sind die Renten beitragspflichtig in der Kranken- und Pflegeversicherung. Dies gilt aber nur, wenn Sie bei Rentenbeginn in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind. Besonderheiten kann es bei freiwilligen Beitragszahlungen nach Beendigung des Mitarbeiterverhältnisses geben.

* Der Ertragsanteil ist gesetzlich festgelegt (§ 22 Nr. 1 Satz 3 a) bb) EStG). Er umfasst in pauschalierter Form die Erträge, die nach Rentenbeginn erwirtschaftet werden und in jeder Monatsrente enthalten sind.

Noch Fragen? Wir helfen Ihnen gern weiter.



Sie erreichen uns telefonisch unter:

+49 (0) 69 155-4100



Oder schreiben Sie uns eine E-Mail an:

mail@pkr.de



Weitere Informationen finden Sie unter:

pkr.de



Pensionskasse Rundfunk VVaG
Bertramstraße 8
60320 Frankfurt am Main

Alle Angaben ohne Gewähr.

Wir bitten um Verständnis, dass wir keine Steuerberatung anbieten können und dürfen. Bitte wenden Sie sich bei konkreten Fachfragen an einen Steuerberater.

Stand: Januar 2019

Fotocredits: Titel: © contrastwerkstatt/stock.adobe.com, Seite 2: © Poike/iStockphoto.com, Seite 4: © Dutko/iStockphoto.com, Seite 6: © Tinpixels/iStockphoto.com, Seite 8: © laflor/iStockphoto.com